

# **Bekanntmachung bindender Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen sowie mit textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten**

Vom 18. August 2004 (BAnz. 2004 Nr. 233, S. 23798)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen sowie für das textile Nacharbeiten die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat.

## **A.**

### **Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

sachlich: - Herstellung von Posamenten für Ausstattung, Ausschmückung und Gebrauch, insbesondere für Bekleidung und Inneneinrichtung; ausgenommen sind Uniformausstattungsgegenstände.  
- Für alle mit diesen Arbeiten verbundenen Verpackungsarbeiten;

persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten;

räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

#### **§ 2**

##### **Mindeststundenentgelte**

(1) Der Stückentgeltberechnung ist im Entgeltgebiet I ein Mindeststundenentgelt von 6,34 € und im Entgeltgebiet II von 5,39 € zugrunde zu legen.

(2) Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten zu erstellen. Die Festsetzung der Zeiten hat auf Grund nachkontrollierbarer Zeitmessungen zu erfolgen. Die Arbeitszeiten sind so festzusetzen, dass ein Heimarbeiter bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt.

(3) Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter Heimarbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer vollbringen kann. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

#### **§ 3**

##### **Heimarbeiterzuschlag**

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

#### **§ 4 Höhere Entgelte**

Bestehende günstigere Entgelte werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/77 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

#### **B.**

#### **Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen aus textilem und leonischem Material und Herstellung, Be- und Verarbeitung von leonischen Erzeugnissen anderer Art einschließlich reiner Aufmachungs- und Verpackungsarbeiten;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;

räumlich: für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I), sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

#### **§ 2 Mindeststundenentgelte**

Der Stückentgeltberechnung im Entgeltgebiet I ist ein Mindeststundenentgelt von 6,04 € und im Entgeltgebiet II von 5,13 € zugrunde zu legen.

#### **§ 3 Fertigungszeiten**

(1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.

(2) Der Berechnung sind die in der Anlage festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

(3) Für Handstickereiarbeiten sind die Fertigungszeiten ausschließlich der für Einspannen in den Rahmen und Herausschneiden sowie Aufkleben von Pappunterlagen und Unterkleben oder Leimen benötigten Zeiten angesetzt.

(4) Die festgelegten Fertigungszeiten lassen Erschwerungen unberücksichtigt, die durch die Beschaffenheit des Materials, beispielsweise durch ungünstige Farben, bedingt sind.

(5) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, und für zusätzliche Arbeiten (Absatz 3) sowie zur Berücksichtigung von Erschwerungen (Absatz 4) hat der Auftraggeber die Fertigungszeiten so anzusetzen bzw. zu erhöhen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das nach § 2 maßgebende Mindeststundenentgelt erreicht. Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die ein hinreichend Geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreichen kann.

(6) Ermöglicht der Auftraggeber Erleichterungen bei der Arbeit, so können die Fertigungszeiten in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 vermindert werden.

#### **§ 4**

#### **Heimarbeiterzuschlag**

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

#### **§ 5**

#### **Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Hausgewerbetreibenden**

Den Hausgewerbetreibenden (§ 1 Abs. 1b HAG) sind die für ihre fremden Hilfskräfte aufgewendeten Sozialversicherungsbeiträge vom Auftraggeber zu erstatten. Handelt es sich um mehrere Auftraggeber, so hat die Erstattung anteilmäßig zu erfolgen.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/78 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

**Fertigungszeiten gemäß § 3 der bindenden Festsetzung**  
(P. = Paar, St. = Stück)

**A.**

Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände, allgemein, z. B. für Bundespost, Bundesbahn, Justiz, Forst, Feuerwehr, Bundesgrenzschutz, Bühnen, Schützenvereine, Karneval

		<u>Min.</u>
I.	Mützenkordeln - Metall und Textil	
a)	4-mal gestochen	
	1. 2 große Spikatschieber, 6 Kreuze	je St. 18
	2. 2 kleine Spikatschieber, 4 Kreuze und Zusammenstellen der Schnur	je St. 11
b)	5-mal gestochen	
	1. 2 große Spikatschieber, 6 Kreuze	je St. 21
	2. 2 kleine Spikatschieber, 4 Kreuze und Zusammenstellen der Schnur	je St. 12
II.	Schulterstücke	
a)	Schulterstücke ohne Lasche, vierstreifig	
	1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
	2. Pappe beziehen mit Tuch oder Filztuch	je P. 8
	3. Besatz nähen, textil	je P. 10
	4. Besatz nähen, textil mit national	je P. 12
	5. Besatz nähen, nur national	je P. 14
	6. Besätze auf überzogene Pappe aufnähen	je P. 9
	7. Paspol anheften ohne Pappe	je P. 8
	8. Paspol anheften mit Pappe	je P. 12
	9. fertige Auflage mit 2 Unterlagen aufnähen, ohne oder mit Pappe	je P. 12
b)	Schulterstücke ohne Lasche, fünfstreifig	
	1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
	2. Pappe beziehen mit Tuch oder Filztuch	je P. 8
	3. Besätze nähen	je P. 15
	4. Besätze auf überzogene Pappe aufnähen	je P. 12
c)	Geflochtene Schulterstücke	
	1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
	2. Pappe mit Stoff beziehen	je P. 6
	3. Geflechte für Majorschulterstücke und andere gleicher Art herstellen	je P. 15
	4. Meistergeflechte aller Art herstellen	je P. 30
	5. Geflechte auf Unterlage aufnähen	je P. 12
d)	Zusätzliche Arbeitsgänge für Schulterstücke mit Lasche	
	1. Nähen der Lasche ohne Knopfloch bei Verwendung von Tuch oder Filztuch	je P. ¾
	2. Nähen der Lasche mit Knopfloch bei Verwendung von Tuch oder Filztuch	je P. 1¾
	3. bei gestreiften Schulterstücken die fertigen Laschen annähen und zusammengenähte Streifen an Pappunterlagen nähen	je P. 2
	4. bei geflochtenen Schulterstücken die fertige Lasche annähen	je P. 2
	5. Knopflöcher maschinengearbeitet handverriegelt	je P. 1
	6. je 1 Stern eindrücken oder durchstechen	je P. 1

		<u>Min.</u>
III.	Kragenspiegel	
	1. Spiegel kleben	je P. 3
	2. Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten	je P. 1
	3. Litze aufsteppen	je P. 2
	4. Litzenecken vernähen und fertig machen	je P. 9
	5. mit vierseitigem Schnurpaspol versehen, textil	je P. 9
	6. mit vierseitigem Schnurpaspol versehen, leonisch	je P. 12
IV.	Schwalbennester - ohne Fransen	
	a) zum Einnähen	je P. 27
	b) zum Einhaken	je P. 55
V.	Schützenschnur	
	mit 2fach geflochtener Rosette, ein vierfach geflochtenes Zöpfchen, beide aus 3 mm starker Kunstseidenrundschnur, Dreizopfgeflecht 25 cm lang, aus 6 mm starker Kunstseiden- bzw. Metallrundschnur, 2 große und 1 kleiner überklöppelter Bakelitschieber	
	a) Rosette flechten	je St. 9
	b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 9
	c) großen Zopf flechten	je St. 3
	d) kleinen Zopf flechten	je St. 1½
	e) Eicheln überketteln große Form	je St. 8
	f) Eicheln überketteln kleine Form	je St. 6½
	g) kleine Form eng gekettelt	je St. 8½
VI.	Fangschnur, doppelzopfig aus Gespinst und Textil, 45/70 cm lang, mit 2 Schlingen	
	a) Schnur abmessen	je St. 2
	b) großen Zopf flechten	je St. 13
	c) kleinen Zopf flechten	je St. 9
	d) Zusammensetzen der Schnur	je St. 31
VII.	Fangschnur mit einem Zopf aus Gespinst und Textil 58 cm lang, mit 2 Schlingen	
	a) Schnur abmessen	je St. 1
	b) Zopf flechten	je St. 10
	c) Zusammensetzen der Schnur	je St. 29
	58 cm lang, mit 1 Schlinge	
	a) Schnur abmessen	je St. 1
	b) Zopf flechten	je St. 10
	c) Zusammensetzen der Schnur	je St. 28
	d) für Anbringen der Spitzen (2 Stück)	je St. 5
VIII.	Portepees	
	1. Offiziersportepée, klein	
	a) Fransen aufschlagen und Stängel abdrehen	je 10 St. 80
	b) Füllung herstellen	je 10 St. 10
	c) Riemen an Ketteleichel anbringen, Pappform darüber binden und Füllung anbringen	je 10 St. 50

Anmerkung zu Buchstabe c)

Wenn diese Teilarbeit für sich und außerdem in Mengen von mehr als 200 St. ausgegeben wird, ermäßigt sich die Zeit auf 35 Minuten

d)	Pappform mit Garn umwickeln	je 10 St.	18
e)	umwickelte Pappform mit Fransen beziehen		
	1. die mit der Maschine hergestellt sind	je 10 St.	120
	2. die mit der Hand hergestellt sind	je 10 St.	80
f)	Unterlagen für die Kranzschnur aufwickeln und vernähen	je 10 St.	40
g)	Kranzschnur aufnähen	je 10 St.	130
h)	kleine Ketteleichel herstellen (8 bis 10 Touren)	je 10 St.	240
i)	Einfass und Schnur um Ketteleichel nähen	je 10 St.	20
k)	Lederschieber mit Gespinst flechten	je 10 St.	40
2.	Offiziersportepée, groß		
a)	Fransen aufschlagen und Stängel drehen	je 10 St.	80
b)	Füllung herstellen	je 10 St.	10
c)	Riemen an Ketteleichel anbringen, Pappform darüber binden und Füllung anbringen	je 10 St.	50

Anmerkung zu Buchstabe c)

Wenn diese Teilarbeit für sich und außerdem in Mengen von mehr als 200 St. ausgegeben wird, ermäßigt sich die Zeit auf 35 Minuten.

d)	Pappform mit Garn umwickeln	je 10 St.	24
e)	umwickelte Pappform mit Fransen beziehen		
	1. die mit der Maschine hergestellt sind	je 10 St.	120
	2. die mit der Hand hergestellt sind	je 10 St.	80
f)	Unterlage für die Kranzschnur aufwickeln und vernähen	je 10 St.	40
g)	Kranzschnur aufnähen	je 10 St.	150
h)	große Ketteleichel herstellen (über 10 Touren)	je 10 St.	300
i)	Einfass und Schnur um Ketteleichel nähen	je 10 St.	20
k)	Lederschieber mit Gespinst flechten	je 10 St.	40

IX. Handstickereien

1.	Kunstseide, 1 Stern		
a)	anzeichnen und kleben	je P.	3
b)	handgestickt	je P.	12
2.	Kunstseide, 2 Sterne		
a)	anzeichnen und kleben	je P.	5
b)	handgestickt	je P.	24
3.	Kunstseide, 3 Sterne		
a)	anzeichnen und kleben	je P.	7
b)	handgestickt	je P.	35
4.	Kunstseide, Laub ohne Stern		
a)	anzeichnen und kleben	je P.	3
b)	handgestickt	je P.	49
5.	Kunstseide, Laub mit 1 Stern		
a)	anzeichnen und kleben	je P.	5
b)	handgestickt	je P.	61

		<u>Min.</u>
6.	Kunstseide, Laub mit 2 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 7
	b) handgestickt	je P. 72
7.	Kunstseide, Laub mit 3 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 9
	b) handgestickt	je P. 83
8.	Kunstseide, Laub mit 4 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 11
	b) handgestickt	je P. 94
9.	Alum. Laub ohne Stern	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 3
	b) handgestickt	je P. 62
10.	Alum. Laub mit 1 Stern	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 5
	b) handgestickt	je P. 78
11.	Alum. Laub mit 2 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 7
	b) handgestickt	je P. 94
12.	Alum. Laub mit 3 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 9
	b) handgestickt	je P. 109
13.	Alum.-Kranz ohne Stern	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 3
	b) handgestickt	je P. 97
14.	Alum.-Kranz mit 1 Stern	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 5
	b) handgestickt	je P. 109
15.	Alum.-Kranz mit 2 Sternen	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 7
	b) handgestickt	je P. 121
16.	Mützenkranz	
	a) anzeichnen und kleben (Zoll)	je St. 2
	b) handgestickt	je St. 125
17.	Bundesadler, klein, schwarz	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 3
	b) handgestickt	je St. 30
18.	Passkontrolldienst	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 4
	b) handgestickt, Bouillon	je St. 130
19.	Passkontrolldienst	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 4
	b) handgestickt	je St. 190
20.	Anker und Zahnrad	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) handgestickt, Gimpe	je St. 60

		<u>Min.</u>
21.	Zahnrad	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) handgestickt	je St. 60
22.	Bundesadler, Ärmelabzeichen, Bouillon	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 4
	b) handgestickt	je St. 150
X.	Laufbahnkennzeichen und Tätigkeitsabzeichen der Bundespost, gestickt, textil	
1.	Posthorn ohne Rand	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) handgestickt	je St. 18
2.	Blitz	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) handgestickt	je St. 17
3.	Lenkrad	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) handgestickt	je St. 26
XI.	Zolldienst	
1.	Landzoll-Dienstkappe	je St. 77
2.	Landzoll-Dienstmütze	je St. 125
3.	Landzoll-Brustabzeichen	je St. 135
4.	Wasserzoll-Dienstkappe	je St. 77
5.	Wasserzoll-Dienstmütze	je St. 125

## B.

### Uniformteile – Bundeswehr – Heer

		<u>Min.</u>
I.	Generalsmützenschirmstickerei, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt	je St. 284
II.	Schirmmützenabzeichen	
1.	Generalsschirmmützenabzeichen, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt	je St. 155
2.	Offiziersschirmmützenabzeichen, Alu	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 155
III.	Generals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 3
	b) von Hand gestickt	je St. 23
	mit Metallunterlagen mehr bei Kranz	je St. 8
	bei Kokarde	je St. 4

		<u>Min.</u>
IV.	Kragenspiegel	
1.	Generalskragenspiegel, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 3
	b) von Hand gestickt	je P. 300
	c) Spiegel einbügeln, Ecken einzwicken und abschneiden	je P. 5
2.	Stabsoffizierskragenspiegel, Alu	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 3
	b) von Hand gestickt, Gimpe und Schnürchenfüllung	je P. 214
	c) Spiegel einbügeln, Ecken einzwicken und abschneiden	je P. 5
3.	Offizierskragenspiegel, Alu	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 3
	b) von Hand gestickt, Gimpe matt mit Bouillonfüllung	je P. 141
	Gespinst glänzend mit Bouillonfüllung	je P. 151
	c) Spiegel einbügeln, Ecken einzwicken und abschneiden	je P. 5
4.	Offiziers- und Mannschaftskragenspiegel, gewebt	
	a) Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten	je P. 1
	b) Spiegel einbügeln, Ecken einzwicken und abschneiden	je P. 4
5.	Mannschaftskragenspiegel, Spiegel kleben, Teile zugeschnitten geliefert	
	a) Gummierte Einlage auf das Gewebe kleben	je 50 P. 22
	b) Kanten von Gewebe und Einlage mit Leim bestreichen , Kanten umbüggen	je 50 P. 100
V.	Tätigkeitsabzeichen	
1.	Äskulapstab für Arzt	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 20
2.	Schlange mit Schale für Apotheker	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 17
3.	Schlange für Veterinär	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 17
4.	Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 24
5.	Geo-Dienst Globus mit Inschrift „GEO“	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Gespinst	je St. 42
6.	Einzelkämpfer, großes Eichenlaub im Gespinst auf grünem Grund, mit einem Eichenlaubkranz eingerahmt, ovale Form	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) Soutache annähen	je St. 10
	c) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 120

		<u>Min.</u>
7.	Fallschirmspringer, alte Art Schwinge mit Rumpfimitation	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht abgestochen	je St. 84
	c) nicht abgestochen	je St. 79
8.	Fallschirmspringer, Doppelschwinge Fallschirm im Eichenlaubkranz	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon mit Garn eingezogen	je St. 120
9.	Kampfbeobachter	je St. 120
10.	Logistik	je St. 75
11.	Führungsdienst	je St. 70
12.	FLA-RAK Personal	je St. 80
13.	Radarleit-Personal	je St. 75
14.	Flugsicherungs-Kontrollpersonal	je St. 75
15.	Sicherungsdienst	je St. 75
16.	Luftwaffen-Dienstpersonal	je St. 75
VI.	Abzeichen für fliegendes Personal	
1.	Einfach-Doppelschwinge	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 74
2.	Flugzeugführer, Doppelschwinge, Bundesadler umrahmt von einem Eichenlaubkranz	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 126
3.	Bordfunker, Doppelschwinge mit Brustgefieder, Blitz im Globus	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 117
4.	Bordmechaniker, Doppelschwinge mit Brustgefieder, Zahnrad in Gespinst, 3-teiligem Propeller	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 128
5.	Beobachter (Navigator), Doppelschwinge mit Brustgefieder und Globus	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Bouillon Sämtliche Schwingen mit Garn eingezogen	je St. 109
VII.	Tätigkeitsabzeichen für Fallschirmspringer, Schwinge mit Rumpfimitation, Alu	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht, abgestochen	je St. 84
	c) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht, nicht abgestochen	je St. 79
VIII.	Tressen-Aufsteckschlaufe, Alu Tresse verschneiden und beide Enden zusammennähen	je St. 3
IX.	Schnüre	
1.	Funktionsschnur, Alu, farbig, dreizöpfig, endlos geflochten, 90 cm lang, aus 6 mm starker, geklöppelter Kunstseidenrundschnur Schnur abmessen, Zopf flechten, Zusammennähen der Zopfenden	je St. 10

		<u>Min.</u>
2.	Freiwilligenschnur, Alu, hellgold, silber, farbig, vierkant endlos geflochten, 62 cm lang, aus 3½ mm starker geklöppelter Kunstseidenschnur Schnur abmessen, Zopf flechten, Zusammennähen der Zopfenden	je St. 12
3.	Pfeifenschnur, farbig vierkant, geflochten aus 3 mm starker geklöppelter Kunstseidenschnur, geflochtener Zopf, 27 cm lang, an jedem Ende eine 3 cm lange Schlaufe mit Karabinerhaken Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der beiden Endschlaufen, Karabinerhaken anbringen	je St. 8
4.	Pfeifenschnur, farbig Kettenzopfgeflecht (Gabelgeflecht) aus 2 mm starker, geklöppelter Kunstseidenrundschnur, gekettelter Zopf 30 cm lang, an jedem Ende eine 2½ cm lange Schlaufe, mit Karabinerhaken Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der beiden Endschlaufen, Karabinerhaken anbringen	je St. 11
5.	Nato-Schnur 2 x 24½ cm langer geknüpfter Zopf, 1 x 18 cm, dreiteiliges Zopfgeflecht, endlos verbunden und eine 3 cm lange Schlaufe aus 5 mm starker Kunstseidenrundschnur, hellblau Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der Schlaufe, Zusammenhängen der Zopfenden	je St. 22
6.	Militär-Polizei-Schnüre aus ca. 2 mm starker, weißer Kunstseidengimpe, 2 x 4fach geflochten, je 1 Karabinerhaken ohne Überhang mit 2 Schiebern	
	a) Schnur flechten	je St. 17
	b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 3
	c) 2 Schieber stechen mit 1 Überhang und 3 Schiebern	10
	a) Schnur flechten	je St. 22
	b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 8
	c) 3 Schieber stechen mit 2 Überhängen und 3 Schiebern	15
	a) Schnur flechten	je St. 30
	b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 10
	c) 3 Schieber stechen	15
X.	Dienstgradabzeichen	
1.	Dienstgradabzeichen auf Tuchunterlage	
	a) Streifen Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9
	b) Winkel Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 22
	Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 20

		<u>Min.</u>
2.	Dienstgradabzeichen auf Körperunterlage	
a)	Streifen Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31
b)	Winkel Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 51
	Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 49
3.	Aufsteckschlaufen	
a)	Einrichten	100 St. 2
b)	Schlaufen von Hand schneiden	100 St. 16
c)	Faden von linker Seite abschneiden (säubern)	100 St. 19
d)	Kanten mit Maschine umbüggen (Bügeln von Hand 45 Minuten)	100 St. 18
e)	Kanten offenkantig säumen	100 St. 22
f)	Schlaufen auseinander schneiden	100 St. 9
g)	innere umgenähte Kante beschneiden	100 St. 22
h)	Schlaufen aneinander rädeln (mit Zickzack aneinander nähen)	100 St. 26
i)	Schlaufen auseinander schneiden und säubern	100 St. 14
k)	Ausstreichen der Zickzacknaht	100 St. 12
l)	Ausbügeln der Zickzacknaht von Hand	100 St. 15
m)	Haken mit der Maschine annähen	100 St. 30
n)	Schlaufen auseinander schneiden und säubern	100 St. 22
o)	Schlaufen zu 25 St. mit Gummiring bündeln	1
XI.	Schulterklappe mit handgestickten Rangabzeichen, Alu und gold	
a)	mit Lasche ohne Kordeleinfassung	je P. 12
b)	zum Einnähen mit Kordeleinfassung	je P. 12
1.	1 Stern, Alu oder gold	
a)	anzeichnen und kleben	je P. 6
b)	von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht	je P. 75
2.	1 Eichenlaub, Alu oder gold	
a)	anzeichnen und kleben	je P. 12
b)	von Hand gestickt, Bouillon	je P. 122
XII.	Schulterklappe für Gesellschaftsuniform	
1.	1 Stern	je P. 70
2.	1 Eichenlaubkranz	je P. 100
3.	Tätigkeitsabzeichen Sanitätspersonal	
a)	Arzt (Äskulapstab)	je P. 30
b)	Zahnarzt (Äskulapstab Z-Form)	je P. 30
c)	Apotheker (Schlange mit Schale)	je P. 30
d)	Veterinär (Schlange)	je P. 30

### C.

#### Uniformteile Bundeswehr – Luftwaffe

	<u>Min.</u>
I. Generalsmützenschirmstickerei, gold siehe Bundeswehr – Heer Pos. B I.	
II. Schirmmützenabzeichen, gold	
1. Generalschirmmützenabzeichen, gold	
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt	je St. 178
2. Offiziersschirmmützenabzeichen, Alu	
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt	je St. 178
III. Generals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold siehe Bundeswehr – Heer Pos. B III.	
IV. Kragenspiegel, gold	
1. Generalkragenspiegel, gold siehe Bundeswehr – Heer Pos. B IV.1	
2. Stabsoffizierskragenspiegel, Alu siehe Bundeswehr – Heer Pos. B IV.2	
3. Offizierskragenspiegel, Alu	
a) anzeichnen und kleben	je P. 3
b) von Hand gestickt, Bouillon	je P. 141
c) Einlage zuschneiden und einbügeln	je P. 5
d) mit vierseitigem Schnurpaspol versehen	je P. 9
4. Uffz.-Kragenspiegel, masch.-gestickt	
a) Einlage zuschneiden und einbügeln	je P. 4
b) mit vierseitigem Schnurpaspol versehen	je P. 9
5. Mannschaftskragenspiegel, gewebt	
a) Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten	je P. 1
b) Einlage zuschneiden und einbügeln	je P. 3
6. Mannschaftskragenspiegel, Spiegel kleben, Teile zugeschnitten geliefert	
a) Gummierte Einlage in das Gewebe kleben	je 50 P. 22
b) Kanten von Gewebe und Einlage mit Leim bestreichen , Kanten umbügeln	je 50 P. 100
V. Tätigkeitsabzeichen	
1. Äskulapstab für Arzt	
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 20
2. Schlange mit Schale für Apotheker	
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 17
3. Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt	
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 24

		<u>Min.</u>
4.	Geo-Dienst Globus mit Inschrift „GEO“	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Gespinst	je St. 42
5.	Kampfbeobachter	je St. 120
6.	Logistik	je St. 75
7.	Führungsdienst	je St. 70
8.	FLA-RAK Personal	je St. 80
9.	Radarleit-Personal	je St. 75
10.	Flugsicherungs-Kontrollpersonal	je St. 75
11.	Sicherungsdienst	je St. 75
12.	Luftwaffen-Dienstpersonal	je St. 75
13.	Fliegerarzt	je St. 100
VI.	Ärmelbänder, Schwinge	
	1. für Generäle und Offiziere, gold und Alu	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 4
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je P. 148
	c) Soutache aufnähen	je P. 5
	2. für Unteroffiziere, masch.-gestickt Soutache aufnähen	je P. 5
VII.	Abzeichen für fliegendes Personal	
	1. Einfache Doppelschwinge	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 4
	b) von Hand gestickt, Bouillon, mit Garn eingezogen	je P. 148
	2. Abzeichen für Flugzeugführer, Bordfunker, Bordmechaniker und Beobachter/Nav. wie Bundeswehr – Heer Pos. B VI. laufende Nummer 2 bis 5	
VIII.	Tressen-Aufsteckschlaufe, Alu Tresse verschneiden und beide Enden zusammennähen	je St. 3
IX.	Schnüre	
	1. Funktionsschnur, Alu, blau, gelb siehe Bundeswehr – Heer Pos. B IX.1	
	2. Freiwilligenschnur, Alu, hellgold, silber und weiß siehe Bundeswehr – Heer Pos. B IX.2	
	3. Pfeifenschnur, farbig siehe Bundeswehr – Heer Pos. B IX.3	
X.	1. Dienstgradabzeichen auf Tuchunterlage	
	a) Streifen Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9

		<u>Min.</u>
	b) Winkel Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 22
	Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 20
2.	Dienstgradabzeichen auf Körperunterlage	
	a) Streifen Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31
	b) Winkel Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 51
	Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 49
3.	Aufsteckschlaufen siehe Bundeswehr – Heer Pos. B X.3	
XI.	Schulterklappe mit handgestickten Rangabzeichen, Alu, gold siehe Bundeswehr – Heer Pos. B XI.	
XII.	Schulterklappe für Gesellschaftsuniform siehe Bundeswehr – Heer Pos. B XII.	

#### D.

#### Uniformteile Bundeswehr – Marine

		<u>Min.</u>
I.	Mützenschirmstickerei	
	1. Admiralsmützenschirmstickerei, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 333
	2. Kapitänsmützenschirmstickerei, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 265
	3. Leutnantsmützenschirmstickerei	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 5
	b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 143
II.	Admirals- und Offiziersschirmmützenabzeichen, gold	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 3
	b) von Hand gestickt, Perldraht, Gespinst, Bouillon	je St. 163
III.	Admirals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold siehe Bundeswehr – Heer Pos. B III.	

		<u>Min.</u>
IV.	Dienstgradabzeichen	
1.	Textiltresse auf Tuchunterlage	
a)	Streifen gold bzw. altgold, Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9
b)	Winkel Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel groß für Maat	je 10 St. 22
	Zweifachwinkel groß für Obermaat	je 10 St. 20
c)	Kopfwinkel auf Tuch für Hauptbootsmann	je 10 St. 30
	Kopfwinkel auf Tuch mit Zusatzwinkel für Stabsbootsmann	je 10 St. 52
	Viereck auf Tuch für Maat oder Obermaat	je 10 St. 54
2.	Dienstgradabzeichen, Textiltresse auf Körperunterlage	
a)	Streifen gelb bzw. blau, Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern	
	Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
	Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
	Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
	Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31
b)	Winkel Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinander schneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern	
	Einfachwinkel groß für Maat	je 10 St. 51
	Zweifachwinkel groß für Obermaat	je 10 St. 49
c)	Viereck auf Körper für Maat oder Obermaat	je 10 St. 82
3.	Dienstgradabzeichen für Fähnriche	
a)	Metallgespinsttresse auf Tuchunterlage	
	a) zuschneiden und vorbereiten des Stoffausschnitts	je P. 25
	b) aufnähen der Tresse und versäubern	je P. 25
b)	Textiltresse auf Körperunterlage	
	a) zuschneiden und vorbereiten des Stoffausschnitts	je P. 46
	b) aufnähen der Tresse, versäubern, bügeln und kleben	je P. 46
V.	Tätigkeitsabzeichen	
1.	Äskulapstab für Arzt	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 20
2.	Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 24

		<u>Min.</u>
3.	Apotheker, Schlange mit Schale	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 17
4.	Geo-Dienst, Globus mit Inschrift „GEO“	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Gespinst	je St. 42
5.	Waffentaucher, Mine mit Sägefisch durchbohrt	
	a) anzeichnen und kleben	je St. 2
	b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 68
6.	Seefahrendes Personal	je St. 105
7.	U-Boot-Personal	je St. 70
8.	Kampfschwimmer	je St. 117
VI.	Marinelaufbahnabzeichen, Bouillon	
1.	Seestern mit Umrandung, doppelt Perldraht	
	a) handgestickt	
	aa) anzeichnen und kleben	je P. 7
	ab) von Hand gestickt	je P. 100
	b) masch.-gestickt	
	ba) mit Körperband einfassen	je P. 5
	bb) versäubern und bügeln	je P. 5
2.	Seestern ohne Umrandung	
	a) handgestickt	
	aa) anzeichnen und kleben	je P. 4
	ab) von Hand gestickt	je P. 48
	b) masch.-gestickt	
	ba) mit Körperband einfassen	je P. 4
	bb) versäubern und bügeln	je P. 4
VII.	Abzeichen für fliegendes Personal	
1.	Einfache Doppelschwinge	
	a) anzeichnen und kleben	je P. 4
	b) von Hand gestickt, Bouillon mit Garn eingezogen	je P. 148
2.	Abzeichen für Flugzeugführer, Bordfunker, Bordmechaniker und Beobachter/Nav. siehe Bundeswehr – Heer Pos. B VI. laufende Nummer 2 bis 5	

## E.

### Weitere leonische Erzeugnisse

		gewendet Min.	nicht gewendet Min.
I.	Bouillonstängel drehen je 100 St.		
1.	a) 2,0 bis 4,5 cm	51	40
	b) 5,0 bis 7,0 cm	55	44

	gewendet Min.	nicht gewendet Min.
c) 7,5 bis 10,0 cm	57	48
d) 10,5 bis 12,5 cm	64	54
		<u>Min.</u>
2. Zeiten für Einschlagen per 1 Meter		
a) bei 200 Stängeln	je Meter	20
b) bei 250 Stängeln	je Meter	25
c) bei 300 Stängeln	je Meter	30
d) bei 350 Stängeln	je Meter	35
II. Lahn- und Zierbänder aufschlagen ohne sortieren	je 100 St.	
1. Lahnbänder in Strängen mit Metall-Etiketten	einfach 3 m	38
	einfach 4 m	43
	einfach 5 m	48
	doppelt 3 m	40
	doppelt 4 m	45
	doppelt 5 m	50
2. Lahnbänder mit Pappkartons oder Brettchen	5 m	53
	10 m	80
	25 m	116
	30 m	122
	50 m	180
	100 m	318
3. Lahnbänder auf Wickelkärtchen	4 m	43
	5 m	48
4. Zierbänder auf Wickelkärtchen	3 m	39
	4 m	42
III. Anfertigen von Trikotinsäckchen (Boden eindrehen, d. h. Schlauchstück zusammendrehen, abbinden und mit Zierschleife aufsetzen; oberen Saum nach innen einschlagen, Bindefaden einziehen und Knüpfen) einschließlich Zählen und Bündeln		
bis einschließlich Größe 7	für 100 St.	85
bis einschließlich Größe 12	für 100 St.	95
über Größe 12	für 100 St.	105

### C.

#### **Bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Haken, Ösen oder Ringe an Bändern anbringen oder Stäbchen in Mieder- und Gardinenband einstecken und ähnliche Arbeiten, für die Schmalweberei und Flechtereie sowie alle Aufmachungsarbeiten, z. B. Bänder und Flechtartikel haspeln oder rollen, wickeln, schneiden, falten und verpacken;
- persönlich: die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

## **§ 2 Arbeitszeiten**

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.
- (2) Der Berechnung sind die in der Anlage festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen.
- (3) Die aufgeführten Zeiten setzen einwandfrei zu verarbeitendes Material voraus. Fehlerhaftes Material ist bei der Bemessung der Zeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Für sämtliche Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, sind im Geltungsbereich dieser bindenden Festsetzung die Arbeitszeiten so festzusetzen, dass ein Heimarbeiter bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt, gemäß § 3 als Mindestverdienst erzielt. Diese Arbeitszeiten sind neben dem Entgelt für das einzelne Arbeitsstück (§ 8 Abs. 2 Satz 1 HAG) im Entgeltverzeichnis einzutragen.

## **§ 3 Mindeststundenentgelte**

Der Stückentgeltberechnung ist im Entgeltgebiet I ein Mindeststundenentgelt von 6,34 € und im Entgeltgebiet II von 5,39 € zugrunde zu legen.

## **§ 4 Heimarbeiterzuschlag**

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.
- (2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 v. H. des reinen Arbeitsentgelts.
- (3) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 v. H. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.
- (4) Verwendet der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 v. H.
- (5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 v. H.
- (6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

## § 5 Höhere Entgelte

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt. Dies gilt nicht für Entgeltänderungen, die durch die Neufassung von Nummer A I der Anlage gemäß bindender Festsetzung vom 25. Mai 1994 verursacht worden sind.

## § 6 Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den Heimarbeitern nicht in Rechnung gestellt werden.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/79 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

### Anlage

#### A.

#### Zeiten für Haspelarbeiten

In den nachstehend aufgeführten Arbeitszeiten ist der Zeitaufwand für das Etikettieren mittels eines Schwämmchens einbegriffen.

	Arbeitszeit in Minuten
I. Haspeln von Schnürsenkeln, je 100 Paar (1 HP) ohne Verpackung mit angepasstem Umband:	
Flachsenkel, Länge 45 cm	25,07
Rundsenkel, Länge 45 cm	21,83
Flachsenkel, Länge 50 cm	25,23
Rundsenkel, Länge 50 cm	21,99
Flachsenkel, Länge 60 cm	25,59
Rundsenkel, Länge 60 cm	22,29
Flachsenkel, Länge 65 cm	25,69
Rundsenkel, Länge 65 cm	22,46
Flachsenkel, Länge 75 cm	26,37
Rundsenkel, Länge 75 cm	22,79
Flachsenkel, Länge 90 cm	26,93
Rundsenkel, Länge 90 cm	23,59
Flachsenkel, Länge 100 cm	27,12
Rundsenkel, Länge 100 cm	23,93
Flachsenkel, Länge 120 cm	27,26
Rundsenkel, Länge 120 cm	24,55
Flachsenkel, Länge 150 cm	31,60
Rundsenkel, Länge 150 cm	28,32
Flachsenkel, Länge 180 cm	33,00
Rundsenkel, Länge 180 cm	29,80

Sofern das Umband nicht angepasst ist, ist je 1 HP ein Zeitzuschlag von 1,15 Minuten zu gewähren.

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
II. Haspeln von Korsettriemen, je 100 Stück (1 HS) stückweise etikettieren, ohne bündeln:	
Korsettriemen, Länge 2 m	28
Korsettriemen, Länge 3 m	34
Korsettriemen, Länge 4 m	41
Korsettriemen, Länge 5 m	46
Korsettriemen, Länge 6 m	53
III. Haspeln von Gardinenkordeln, je 10 Stück	
Gardinenkordel, Länge 7 m Stück	7,3
Zu 12 Stück bündeln, mehr	1
Gardinenkordel, Länge 50 m Stück	26
Einmal abbinden während des Haspelns	2,8
Weitere Abbindungen entsprechend mehr	
IV. Haspeln von Gardinenringband, auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:	
Gardinenringband, Länge 25 m Stück je Stück	3
Gardinenringband, Länge 50 m Stück, je Stück	4
V. Haspeln von Gardinentrage-, Kräusel- und Hohlband, ohne etikettieren, ohne bündeln:	
Länge 25 m auf Haspelkarton	1¾
Länge 50 m auf Haspelkarton	2½
Länge 25 m, ohne Unterlage, zweimal abbinden	2½
Länge 50 m, ohne Unterlage, zweimal abbinden	4
VI. Haspeln von Tressen, Rockaufhängeband, Zackenlitze und Besätzen bis zu 2 cm breit, je 100 Stück auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:	
Tresse, Rockaufhängeband, Zackenlitze und Besätze, Länge 25 m, Stück, ohne etikettieren und bündeln:	105
VII. Haspeln von Hosenschonerband, je 100 Stück auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:	
Haspeln von Hosenschonerband, Länge 25 m, Stück	105
VIII. Haspeln von Wäscheband (Namen-, Zahlen-, Buchstabenband-Webware)	
Namenband (Webnamen) Band säubern, aneinander kleben, von Hand auf Karton wickeln, in Tüte stecken: je Gros	6½
Band säubern, aneinander stecken, auf Karte in 6er-Reihe auf Haspel aufmachen, in Cellophantüte stecken, Cellophantüte mit Etikett verschließen, 10 Kärtchen mit Gummiring binden: je Gros	5¼
Doppelbuchstabenband (Webbuchstaben)	
Band säubern, aneinander kleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne Eintüten: je 100 Gros	120
Kleines Zahlenband (Webzahlen, Lageartikel)	
Band säubern, aneinander kleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne Eintüten: je 100 Gros	80
Großes Zahlenband (Webzahlen, Sonderanfertigung)	
Band säubern, aneinander kleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne Eintüten: 2stellig je 25 Gros	60
3stellig je 15 Gros	60

	Arbeitszeit in Minuten
IX. Haspeln von Bobbins (Durchzuglitze je Dtzd. Püppchen, ohne etikettieren, ohne bündeln):	
Bobbins, Länge 3 m	4
Bobbins, Länge 5 m	5
X. Haspeln von Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, je Dtzd. Püppchen, auf einer Lage, mit Etikett, ohne bündeln:	
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 2 m	3
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 3 m	3½
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 5 m	5
XI. Haspeln von kunstseidenem Binde- und Ausschmückungsband, je 100 Püppchen, einschließlich etikettieren, ohne bündeln:	
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 3 m	35
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 4 m	40
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 5 m	45
XII. Haspeln von Gummilitze auf Karte, je 100 Karten ohne bündeln:	
Gummilitze, Länge 1½ m, auf Karte	30
Gummilitze, Länge 3 m, auf Karte	40
Gummilitze, Länge 5 m, auf Karte	48
<p>Wird die gehaspelte Gummilitze mit Cellophan überzogen, erhöht sich die Arbeitszeit um 10 Minuten je 100 Karten. Muss Cellophan vorher mit Leim gepinselt werden, erhöht sich die Arbeitszeit um 15 Minuten je 100 Karten. Bei Schlauchgummilitze erhöht sich die Arbeitszeit um 20 v. H. Für das etwaige Abziehen der Ware von der Krone, ferner für das Bündeln von 10, 12, 24 Stück, ebenso für das Stempeln von Etiketten und ähnliche zusätzliche Arbeiten, erhöhen sich die Arbeitszeiten entsprechend.</p>	

## B.

### Zeiten für Einsteck- und ähnliche Arbeiten

	Arbeitszeit in Minuten
XIII. Einstecken von Haken und Ösen in Korsettband:	
Einstecken von kleinen Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 20 mm Abstand:	
Band mit fester Webkante auf Karte	720
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	900
Einstecken von Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 25 mm Abstand:	
Band mit fester Webkante auf Karte	430
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	540
Einstecken von Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 28,6 mm Abstand:	
Band mit fester Webkante auf Karte	360
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	450
XIV. Einstecken von Stäbchen in appretiertes Miederband:	
je 1000 Stäbchen	60
Messen und Aufrollen des Bandes ist besonders zu vergüten.	

	Arbeitszeit in Minuten
XV. Anbringen von Ringen an Gardinenringband, je 100 m:	
Anbringen von Hakenringen an Gardinenringband, Abstand 14 cm	40
Verringert oder erhöht sich der Abstand um je ½ cm, erfolgt eine Erhöhung oder eine Ermäßigung von 1½ Minute je 100 m.	
Anbringen von runden Ringen an Gardinenschlaufenband, Abstand 14 cm	60
Verringert oder erhöht sich der Abstand um je ½ cm, erfolgt eine Erhöhung oder eine Ermäßigung von 2¼ Minuten je 100 m.	

## D.

### **Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;

räumlich: das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Entgeltgebiet I), und das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

#### **§ 2 Mindeststundenentgelte**

Für die nach § 3 Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechselln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	8,59 €	6,68 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	8,42 €	6,54 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	8,40 €	6,52 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	8,42 €	6,54 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffelresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	8,42 €	6,54 €

#### **§ 3 Fertigungszeiten**

(1) Als Fertigungszeiten für die in Heimarbeit Beschäftigten sind die betrieblichen Fertigungszeiten maßgebend und in derselben Höhe vorzugeben, wie sie den bei dem Auftraggeber mit dem Nacharbeiten und Aus-

bessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie beschäftigten Betriebsarbeiterinnen vorgegeben werden. Umstände, die bei den in Heimarbeit Beschäftigten andere oder auch unterschiedliche sachliche und persönliche Verteilzeiten einschließlich Erholungszeiten ergeben, werden nicht berücksichtigt. Werden Arbeiten in Heimarbeit ausgegeben, die zurzeit im Betrieb nicht ausgeführt werden, so sind etwaige frühere betriebliche Fertigungszeiten maßgebend.

(2) Liegen betriebliche Fertigungszeiten gemäß Absatz 1 nicht vor, so gelten bei einfachen Kammgarngeweben wie vierbindigem gleichseitigem Körper ohne Effekt- und Schnitffaden mit normaler Garndrehung mit 24 bis 27 Kett- und 22 bis 25 Schussfäden je cm zur Beseitigung folgender Fehler die hier angegebenen Zeiten:

	<u>je Meter Faden</u>
1. Schussbruch (= fehlender Schussfaden)	17 Minuten
2. Dicker Schuss (= zu dicker Schussfaden)	11 Minuten
3. Dünner oder falscher Schuss (= zu dünner oder falscher Schussfaden)	17 Minuten
4. Doppelter Schuss (= zwei zusammenliegende Schussfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
5. Krause Fäden im Schuss (= zu lose eingeschossene Schussfäden)	9 Minuten
6. Platte (= fehlender Kettfaden)	15 Minuten
7. Dicker Kettfaden (= zu dicker Faden in der Kette)	11 Minuten
8. Dünner oder falscher Kettfaden (= zu dünner oder falscher Faden in der Kette)	15 Minuten
9. Doppelter Kettfaden (= zwei zusammenliegende Kettfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
10. Verzogener Faden (= im Geschirr falsch eingezogener Faden)	17 Minuten
11. Krause Fäden in der Kette (zu lose Fäden in der Kette)	7 Minuten

Fehlerstellen in Schuss oder Kette bis zu 10 cm (= fehlender, zu starker oder zu dünner Faden von einer Länge bis zu 10 cm) werden mit 2 Minuten berechnet.

(3) Die in Absatz 2 genannten Zeiten erhöhen oder vermindern sich um folgende Zuschläge bzw. Abschläge:

	<u>je cm</u>
a) Zuschläge:	
1. Gabardine 2/2 mit 36 bis 45 Kett- und 18 bis 22 Schussfäden	20 %
2. Uniform-Trikot mit 30 bis 36 Kett- und 26 bis 30 Schussfäden	20 %
3. Gewebe mit schwierigen Bindungen (z. B. Pfauenaugen, Piqué) mit 30 bis 38 Kett- und 28 bis 34 Schussfäden	30 %
4. Doppeltuch mit gleicher Zwirndrehung mit 40 bis 43 Kett- und 38 bis 42 Schussfäden	40 %
b) Abschläge:	
1. Leichte Streichgarnware mit 12 bis 16 Kett- und 12 bis 16 Schussfäden	20 %
2. Schwere Streichgarnware mit 8 bis 12 Kett- und 8 bis 12 Schussfäden	30 %

(4) Für alle übrigen Arbeiten hat der Auftraggeber die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung aufzuwendenden Zeiten zu ermitteln.

(5) Zeiten und Entgeltsätze sind bei der Ausgabe der Heimarbeit als Berechnungsgrundlage in die Entgeltbelege einzutragen.

#### **§ 4 Heimarbeiterzuschlag**

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten neben dem Entgelt als Ersatz für Unkosten einen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des gemäß den §§ 2 und 3 zu zahlenden Entgelts.

#### **§ 5 Zuschläge für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und für gleichgestellte Personen**

(1) Den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den gleichgestellten Personen ist zu den Entgelten gemäß den §§ 2 und 3 ein Zuschlag von 60 v. H. zu gewähren, jedoch abzüglich 5 v. H., wenn der Auftraggeber das Anzeichnen der Fehler übernimmt.

(2) Mit diesem Zuschlag sind u. a. abgegolten:

- a) Urlaubs- und Feiertagsvergütung,
- b) alle Sozialversicherungsbeiträge für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung der beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter.

(3) Die in Höhe von 6,4 v. H. des reinen Arbeitsentgelts nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie den gleichgestellten Zwischenmeistern zu zahlenden Zuschläge sind nicht in dem Zuschlag nach Abs. 1 enthalten und gesondert in den Entgeltbelegen auszuweisen (§ 10 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

(4) Für den Transport sind zusätzlich die notwendigen Kosten zu erstatten und gesondert auszuweisen. Die notwendigen Kosten sind in Höhe von mindestens 3,4 v. H. dem Gesamtentgelt zuzuschlagen.

#### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Garn und Handwerkszeug sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern. Die Werkstücke hat der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zuzustellen und wieder bei ihnen abzuholen.

#### **§ 7 Prüfung und Beanstandung der Waren**

(1) Der Auftraggeber hat die Waren unverzüglich auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und sichtbare Mängel dem Beschäftigten mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung beanstandet werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen. Ansprüche wegen verborgener Mängel sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Empfang der Ware ausgeschlossen.

(2) Ist die Ware mit Fehlern behaftet, die ihren Wert zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindert, so kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels innerhalb von 10 Arbeitstagen verlangen. Kommt der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder kann der Mangel nicht vollständig beseitigt werden, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadensersatz auf den fünffachen Betrag des nach § 2 dieser bindenden Festsetzung zu zahlenden Mindestentgelts beschränkt. Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann der in Heimarbeit Beschäftigte abwenden, indem er die Ware zu den Selbstkosten des Auftraggebers übernimmt.

## **§ 8 Aushändigungspflicht**

Der Auftraggeber hat jedem in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck der bindenden Festsetzung auszuhandigen.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/80 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

### **E.**

#### **Bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs, der wirtschaftlichen Sicherheit für den Krankheitsfall und der Jahressonderzahlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Herstellung von Posamenten,  
b) für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen,  
c) für textile Aufmachungsarbeiten,  
d) für das Nacharbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte;
- räumlich: a) für die im sachlichen Geltungsbereich unter Buchstabe a bis c verzeichneten Tätigkeiten (Posamente, Uniformausstattungsgegenstände, textile Aufmachungsarbeiten):  
für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).
- b) Für die im sachlichen Geltungsbereich unter Buchstabe d verzeichneten Tätigkeiten (Nacharbeiten):  
für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (Entgeltgebiet III) sowie für das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet IV).

### **§ 2 Urlaubsanspruch**

Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf bezahlten Erholungsurlaub regelt sich nach dem Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie den nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Urlaubsdauer**

Der Urlaub beträgt für die Entgeltgebiete I und III jährlich mindestens 36 Werktage, für das Entgeltgebiet II 33 Werktage und für das Entgeltgebiet IV 28 Werktage.

### **§ 4 Urlaubsentgelt**

(1) Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1a des Heimarbeitsgesetzes) erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem, unabhängig von der Dauer des Urlaubs nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes ein Urlaubsentgelt von 14,3 v. H. in den Entgeltgebieten I und III, 12,9 v. H. im Entgeltgebiet II und 10,8 v. H. im Entgeltgebiet IV des in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen. Für je drei Arbeitstage, die nach § 125 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder aufgrund der nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften als zusätzlicher Urlaub zu gewähren sind, erhalten sie 1,5 v. H. des in Satz 1 genannten Arbeitsentgelts.

(2) Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem als eigenes Urlaubsentgelt und zur Sicherung der Urlaubsansprüche der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 14,3 v. H. in den Entgeltgebieten I und III, 12,9 v. H. im Entgeltgebiet II und 10,8 v. H. im Entgeltgebiet IV des an sie ausgezahlten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(3) Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf die von ihnen nach den Absätzen 1 und 2 nachweislich zu zahlenden Beträge.

### **§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld**

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte erhalten im Entgeltgebiet I ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3,6 v. H. und im Entgeltgebiet III in Höhe von 4,86 v. H. des in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeitsentgelts.

### **§ 6 Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall**

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

### **§ 7 Anspruch auf Jahressonderzahlung**

In Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) erhalten in den Entgeltgebieten I und IV eine Jahressonderzahlung von 60 v. H., im Entgeltgebiet II 36 v. H. und im Entgeltgebiet III 80 v. H. eines durchschnittlichen Monatsentgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 8 Berechnungszeitraum**

Berechnungszeitraum für die Jahressonderzahlung ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober des laufenden Jahres.

## **§ 9 Berechnung der Leistungen**

(1) Als durchschnittliches Monatsentgelt (§ 7) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der im Berechnungszeitraum verdienten Arbeitsentgelte durch die Zahl der Beschäftigungsmonate im Berechnungszeitraum geteilt wird. Arbeitsentgelt ist das Stückentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ohne vermögenswirksame Leistungen, Unkostenzuschläge und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis eines Heimarbeiters im Laufe eines Kalenderjahres, so erhält er für jeden Kalendermonat der Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr ein Zwölftel der Jahressonderzahlung. Ein angefangener Kalendermonat wird als voller Monat gerechnet, wenn das Beschäftigungsverhältnis an mehr als der Hälfte der Kalendertage des Monats bestanden hat.

## **§ 10 Auszahlung**

Die Leistung nach § 7 ist spätestens mit der Abrechnung für den Monat November bzw. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der letzten Abrechnung auszuzahlen.

## **§ 11 Anrechenbarkeit der Jahressonderzahlung**

Auf die Jahressonderzahlung können alle Leistungen des Auftraggebers, wie Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, dreizehnte Monatsentgelte und dergleichen, angerechnet werden.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/81 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

## **F.**

### **Bindende Festsetzung über die Entgeltumwandlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Herstellung von Posamenten,  
b) für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen,  
c) für textile Aufmachungsarbeiten,  
d) für das Nacharbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte;
- räumlich: a) für die im sachlichen Geltungsbereich unter Buchstabe a bis c verzeichneten Tätigkeiten (Posamente, Uniformausstattungsgegenstände, textile Aufmachungsarbeiten):  
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

- b) für die im sachlichen Geltungsbereich unter Buchstabe d verzeichneten Tätigkeiten (Nacharbeiten):

für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

## **§ 2**

### **Anspruch auf Entgeltumwandlung**

(1) In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

(2) Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.

## **§ 3**

### **Unwandelbare Entgeltbestandteile**

(1) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

(2) Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelt nach den bindenden Festsetzungen von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit, von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit, von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit sowie von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten;
- Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung nach der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs, der wirtschaftlichen Sicherung für den Krankheitsfall und der Jahressonderzahlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten;
- vermögenswirksame Leistungen nach den bindenden Festsetzungen über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten und vermögenswirksame Leistungen für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten;
- sonstige Entgeltbestandteile.

## **§ 4**

### **Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.

(2) Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben hätten.

## **§ 6 Durchführungswege**

(1) Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an.

(2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a und 82 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

## **§ 7 Versorgungsleistungen**

(1) Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezuges einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.

(2) Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten werden:

- Erwerbsminderung,
- Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

## **§ 8 Fortführung der Versorgungsanwartschaft**

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

## **§ 9 Insolvenzversicherung**

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

## **§ 10 Informationspflichten**

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/82 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

## **G. Inkrafttreten**

Die bindenden Festsetzungen unter Buchstabe A, B, C, D, E und F treten mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bindende Festsetzungen außer Kraft:

Zu Buchstabe A:

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 13. Januar 2003 (BAnz. S. 13 201).

Zu Buchstabe B:

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 13. Januar 2003 (BAnz. S. 13 201).

Zu Buchstabe C:

Die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 13. Januar 2003 (BAnz. S. 13 201).

Zu Buchstabe D:

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. November 2001 (BAnz. 2002 S. 7541), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 9. Dezember 2002 (BAnz 2003 S. 14 217).

Zu Buchstabe E:

Die bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs und der wirtschaftlichen Sicherung für den Krankheitsfall der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652),

die bindende Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. Januar 2000 (BAnz. S. 5652),

die bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs und der wirtschaftlichen Sicherung für den Krankheitsfall der mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. November 2001 (BAnz. S. 7541),

die bindende Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. November 2001 (BAnz. S. 7541).

Zu Buchstabe F:

Die bindende Festsetzung über die Entgeltumwandlung für die in der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. Januar 2003 (BAnz. S. 13 201),

die bindende Festsetzung über die Entgeltumwandlung für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. November 2001/27. Mai 2002 (BAnz. S. 25 721).

Düsseldorf, den 18. August 2004

Heimarbeitsausschuss  
für die Herstellung von Posamenten  
und Uniformausstattungsgegenständen,  
sowie für das textile Nacharbeiten

Arndt  
Platz

Frenzel  
Gröne-Gormanns  
Hüren

Der Vorsitzende  
Sattler